

Nachprüfung & Mutterschutz

Beitrag von „Susannea“ vom 20. Mai 2013 22:22

[Zitat von DracheKokosnuss](#)

Ausnahmen gibt es nur für Selbständige.

Nein, da gibt es keine Ausnahmen, sondern für die gilt einfach das MuSchG nicht, das gilt nur für abhängig Beschäftigte.

[Zitat von DracheKokosnuss](#)

Bis zur Geburt kannst du freiwillig weiterarbeiten. Während des Mutterschutzes 6 Wochen vor dem Geburtstermin ist das aber freiwillig und der Arbeitgeber kann dich nicht dazu zwingen.

Das kannst du auch nur, wenn der Dienstherr zustimmt. Lehnt der das ab, dann hast du die Möglichkeit nicht. Und in diesem Falle gehe ich stark davon aus. Hier ist es ja am Ende der Ferien, also würde die Zeit wohl so behandelt werden, als ob sie durchgängig noch gearbeitet hat, was ja auch gewissen Risiken birgt. Denn den Mutterschutz unterbrechen kann man nicht, das ist nicht vorgesehen!